

Wasser ist unsere Natur



Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband

Der Verbandsvorsteher

Telefon: 03375 2568-823

Fax: 03375 2568-826

E-Mail: post@mawv.de

Internet: www.mawv.de

MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Postzustellungsauftrag

Herrn

Dr. Günter Briese

Stubenrauchstraße 71

15732 Eichwalde

Bearbeiter: Frau Müller

Abteilung: DNWAB-KVV

Durchwahl: 03375 2568-441

Datum: 26. August 2019

Widerspruch vom 25.02.2019 gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser GB [REDACTED] vom 11.02.2019

Verbrauchsstelle in Eichwalde, Stubenrauchstraße 71

Kundennummer 0 [REDACTED] MAWV [REDACTED] 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

auf Ihren Widerspruch vom 25.02.2019 gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser GB 2018038200 vom 11.02.2019 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch vom 25.02.2019 gegen den Gebührenbescheid GB 2018038200 vom 11.02.2019 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Mit dem Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser GB 2018038200 vom 11.02.2019 wurden Ihnen gegenüber für die oben genannte Verbrauchsstelle die Gebühren für den Abrechnungszeitraum vom 16.12.2017 bis zum 15.12.2018 für Trinkwasser in Höhe von 102,33 € und Schmutzwasser von 111,72 € insgesamt 214,05 € erhoben. Abzüglich der geleisteten Zahlungen im Abrechnungszeitraum in Höhe von 240,00 € ergab sich ein auszahlendes Gesamtguthaben von 25,95 €.

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender der Verbandsversammlung:
Dr. Udo Haase – Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Ust.-ID: DE 167982016

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 25.02.2019 Widerspruch erhoben. Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass der angefochtene Bescheid eine zu hohe Trinkwasser- und schmutzwassermenge aufweise. Diese Gebührenerhöhung widerspräche dem Verursacherprinzip entsprechend der EU-Richtlinie 2000/60/EG. Ferner sei die Grundgebühr widerrechtlich erhöht, was der von Ihnen angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen BVerwG 9 C 2.18, zur Frage der Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen verstoße und diese daraus resultierenden Folgekosten nicht dem Kunden in Rechnung zu stellen seien.

II.

Der von Ihnen eingelegte Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 11.02.2019 ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Gebührenbescheid ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Rechtsgrundlage der hier festgesetzten Trink- und Schmutzwassergebühren im Zeitraum 16.12.2017 bis 15.12.2018 sind sowohl die Wasserversorgungsgebührensatzung (nachfolgend WVGS) vom 02.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 sowie der Schmutzwassergebührensatzung vom 02.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2017.

Die Gebühren wurden rechnerisch und inhaltlich richtig ermittelt.

1. Trinkwassergebühren

Die Höhe der berechneten Trinkwassergebühren ist unter Zugrundelegung der Vorschriften in der vorgenannten Satzung nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die festgesetzten Grund- und Verbrauchsgebühren nicht zu beanstanden.

Nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 WVGS erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Diese Benutzungsgebühren gliedern sich nach § 3 Absatz 1 WVGS in Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die monatliche Grundgebühr für Trinkwasser wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Diese beträgt nach § 4 Absatz 2 lit c) der 3. Änderungssatzung zur WVGS für einen Wasserzähler mit einer Zählergröße von Q 3/4 im Abrechnungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 jeweils 3,80 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum am Wasserzähler gemessen wurde. Gemäß § 3 Absatz 3 TWGS betrug die Verbrauchsgebühr im Abrechnungszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 jeweils 1,36€/m³.

Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser wurde auf der Grundlage des Anfangszählerstandes vom 15.12.2017 (laut der von Ihnen übermittelten Selbstablesekarte von 139 sowie dem Zählerstand aus der von Ihnen übersandten Selbstablesekarte vom 14.12.2018 von 178 ermittelt.

Daraus ergab sich ein Trinkwasserverbrauch von 39 m³ für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018.

Es errechnet sich somit eine Trinkwassergebühr von 56,75 Euro brutto (2m² x 1,36 Euro zzgl. Ust. + 37 m³ x 1,36 Euro/m³ zzgl. Ust).

Zusammen mit der Trinkwassergrundgebühr in Höhe von 45,58 Euro brutto ergibt sich ein Gesamtbetrag von 102,33 Euro an festgesetzten Trinkwassergebühren im angefochtenen Zeitraum.

2. Schmutzwassergebühren

Die angefochtenen Schmutzwassergebühren sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Maßgabe des § 2 Abs.1 lit a.) der Schmutzwassergebührensatzung des MAWV (nachfolgend SWGS) wird für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eine Schmutzwassergebühr erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Gemäß § 3 SWGS wird die Schmutzwassergebühr nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt gem. § 4 Abs.2. der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.11.2012 jeweils 2,94 Euro/m³.

Unter Berücksichtigung einer Absetzungsmenge von 1m³ entsprechend § 3 Abs.5 SWGS ergibt sich bei einer Menge von 38 m³ zu entsorgendem Schmutzwasser eine Schmutzwassergebühr von 111,72 Euro (38 m³ x 2,94 Euro/m³).

III.

Soweit Sie mit Ihrem Schriftsatz vom 25.02.2019 auf Vorschriften der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG verweisen und mögliche Verstöße in Bezug auf die Grund- und Verbrauchsgebühren geltend machen, ist dieses Vorbringen bereits deswegen nicht geeignet, dem Widerspruch abzuhelfen, da diese Richtlinie nicht Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung ist. Rechtsgrundlage für die hier festgesetzten Grund- und Verbrauchsgebühren sind ausschließlich die vorgenannten Satzungen des MAWV.

Auch das Vorbringen, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2019 aussage, dass die sog. „Altanschießerbeiträge“ in Form einer verbotenen Umlage nicht gegenüber den Verbrauchern zu erheben sei, weshalb die Grundgebühr Ihrer Ansicht nach widerrechtlich erhöht worden sein, führt nicht zur Begründetheit des Widerspruchs.

Zunächst verhält sich das Bundesverwaltungsgericht in dem von Ihnen angeführten Urteil mit dem Aktenzeichen BVerwG 9 C 2.18 vom 23.01.2019 ausschließlich zur Frage der Anwendbarkeit bzw. der Geltung des Rückwirkungsverbots für nicht grundrechtsfähige juristische Personen.

Zu den von Ihnen angeführten sog. „Fehlerbeseitigungskosten“ ist weder in diesem Urteil noch in anderen Verfahren eine Entscheidung ergangen.

Soweit diese Ausführungen sinngemäß dahingehend auszulegen sind, dass diejenigen, die infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015, Anschlussbeiträge erstattet bekommen haben oder nicht zu zahlen haben, in Folge der Rückzahlung nicht auch wiederum erhöhte (Grundgebühren) leisten müssen, führt dieses Vorbringen gleichfalls nicht Begründetheit des Widerspruchs.

Vorliegend wurden im angefochtenen Bescheid keine Grundgebühren für Schmutzwasser Ihnen gegenüber erhoben.

Ferner ist eine Gebührenerhöhung bei Grundgebühren für Trinkwasser auch nicht ersichtlich, da die festgesetzten Grundgebühren sich im angefochtenen Zeitraum nicht erhöht bzw. verändert haben.

Weitere Rechtswidrigkeitsgründe wurden nicht vorgetragen und liegen nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht vor.

IV.

Die Gebührenfreiheit des Widerspruchsbescheids beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

V.

Die Aufwendungsersatzfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 01.09.1998 (GVBl. Teil I. S. 178) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/ oder Schmutzwasser GB 2018038200 vom 11.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Cottbus, Vom- Stein- Straße 27 in 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Freundliche Grüße


Sczepanski
Verbandsvorsteher



Absender

MAWV
Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband
Köpenicker Str. 25
15711 Köpenig Wusterhausen
Tel.: 033773 / 256 88 23
Fax: 033773 / 256 88 26


Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

28.12.19 von MAWV

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
 - Bezirks des Landgerichts
 - Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen